

Konkursverwaltung zu liquidieren sind. Die Vorinstanz macht für die erstere Lösung geltend, daß die Masse lediglich in die Rechtsstellung des Gemeinschuldners trete und daher eine gegen den Drittschuldner zur Zeit der Konkursöffnung bereits eingeleitete Betreibung nicht hemmen könne. Allein dieses Argument ist nicht schlüssig, weil nicht das materielle Recht, sondern die Form des Exekutionsverfahrens in Frage steht und weil eine Spezialexekution in Bezug auf Vermögensstücke des Gemeinschuldners, wie sie hier von der Rekursbeklagten in Anspruch genommen wird, mit dem System des Konkursgesetzes sich nicht verträgt. Ein Vermögensstück „zur Masse ziehen“ im Sinne von Art. 198 heißt nämlich nicht bloß, es unter den Aktiven aufzuführen, sondern es in jeder Hinsicht als Bestandteil der Masse behandeln, wozu selbstverständlich auch die Liquidation durch die Konkursverwaltung nach Maßgabe der Art. 252 ff. gehört, unter Wahrung natürlich der Rechte des Pfandgläubigers. Diese Auslegung wird durch das in Art. 197 aufgestellte Prinzip der Einheit und Allgemeinheit des Konkurses als einer Generalexekution über sämtliches Vermögen des Gemeinschuldners unter Ausschluß von Spezialexekutionen über einzelne Vermögensstücke (siehe auch Art. 206) gebieterisch gefordert. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb eine Ausnahme hievon begründet sein soll, wenn zur Zeit der Konkursöffnung über den Dritteigentümer des Pfandes die Betreibung auf Pfandverwertung bereits pendent ist. Die entgegengesetzte von der Vorinstanz vertretene Auffassung würde zudem zu praktisch unerträglichen Konsequenzen führen. Da die Verwertung nur auf Begehren des betreibenden Gläubigers durch das Betreibungsamt stattfinden könnte und da der Gläubiger mit der Stellung des Verwertungsbegehrens bei Liegenschaften zwei Jahre zuwarten darf (Art. 116), so könnte entweder die Durchführung des Konkursverfahrens (für die das Gesetz in Art. 270 eine sechsmonatliche Frist vorschreibt) leicht ungebührlich verzögert werden, oder es müßte unter Umständen das Konkursverfahren als geschlossen erklärt werden, obgleich die Möglichkeit besteht, daß sich bei der Verwertung des Pfandes ein Überschuß zu Gunsten der Massegläubiger ergeben wird. Andererseits ist nicht ersichtlich, daß dem Gläubiger irgend ein Nachteil daraus erwachsen sollte, daß infolge der Konkursöffnung über den Dritt-

eigentümer des Pfandes die Form des Exekutionsverfahrens sich ändert, zumal ja seine Ansprüche aus dem Pfande nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift gewahrt bleiben.

Aus dem Gesagten folgt, daß sich das Betreibungsamt Altstetten mit Recht geweigert hat, dem Verwertungsbegehren der Rekursbeklagten Folge zu geben und daß daher der auf Gutheißung dieser Weigerung gerichtete Rekurs begründet ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und die Weigerung des Betreibungsamtes Altstetten, dem Verwertungsbegehren der Rekursgegnerin Folge zu geben, gutgeheißen.

127. Entscheid vom 8. Dezember 1903 in Sachen
Leihkasse Enge.

Verwertung einer Schadenersatzforderung aus Art. 143 Abs. 2
Sch.- u. K.-Ges.

I. Im Lastenverzeichnis vom 7. Januar 1903 betreffend die Pfandverwertung einer Liegenschaft des Ludwig Trentle in Altstetten, betriebenen Schuldners, figurierten als Schuldbriefgläubiger:

1. Die Leihkasse Enge für ein Kapital von 37,000 Fr. und 4350 Fr. 55 Cts. Zinsen;
2. die Firma Eggis & Cie. in Freiburg für ein Kapital von 6000 Fr. und 701 Fr. 80 Cts. Zinsen;
3. A. Waldbmann für eine — hier nicht weiter in Betracht kommende — Forderung von 4300 Fr.

Die Schätzung der Liegenschaft betrug 47,000 Fr.

An der zweiten Steigerung vom 3. März 1903 wurde das Gantobjekt der Firma Eggis & Cie. für 41,600 Fr. zugeschlagen. Da sich diese weigerte, die Verpflichtungen aus dem Zuschlage zu erfüllen, ordnete das Betreibungsamt (Altstetten) gemäß Art. 143 des Betreibungsgesetzes eine dritte Gant an auf den 23. April 1903, an welcher dann wiederum Eggis & Cie. die Liegenschaft, und zwar für 37,000 Fr., erstanden.

In der Folge stellte das Amt für die durch den Erlösz nicht gedeckten Forderungs- bzw. Zinsbeträge der Leihkasse Enge (4350 Fr. 55 Cts.) und der Firma Eggis & Cie. (6701 Fr. 80 Cts.) Pfandausfallscheine aus.

II. Für ihre Ausfallscheinsforderung erwirkten Eggis & Cie. unterm 6. Mai 1903 vom Betreibungsamt Altstetten eine Pfändung (Betreibung Nr. 484), die sich, wie es scheint auf Begehren der Pfändungsgläubiger selbst, unter anderm auch auf die Schadenserfahrforderung von 4600 Fr. erstreckte, welche diesen Gläubigern gegenüber wegen Nichthaltung der zweiten Steigerung nach Art. 143 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes erhoben worden war. Auf der Pfändungsurkunde befindet sich der (nachträgliche) Vermerk: dieser Ausfallsbetrag von 4600 Fr. sei der Leihkasse Enge zum Inkasso überwiesen worden und werde von ihr angesprochen.

Die genannte Forderungsüberweisung ist laut der bezüglichen Urkunde vom Betreibungsamt Altstetten am 7. Mai 1903 unter Berufung auf Art. 131 des Betreibungsgesetzes vorgenommen worden. Eggis & Cie. hoben gegen diese Überweisung Beschwerde an, zogen diese aber am 8. Juni 1903 wieder zurück, „weil die Leihkasse auf das Ausweisbegehren keine Klage eingereicht habe.“

Das Betreibungsamt hatte nämlich bezüglich der obgenannten Ansprache, welche die Leihkasse gegenüber der Pfändung vom 6. Mai 1903 auf die gepfändete Schadenserfahrforderung erhoben hatte, das Verfahren nach Art. 106/107 des Betreibungsgesetzes eingeleitet, worauf die Leihkasse gegenüber der betreffenden Klageaufforderung (Ausweisbegehren) vom 25. Mai 1903 unterm 5. Juni 1903 erklärte, daß sie dieser Aufforderung keine Folge leiste, „da es ein Eigentum an einem Forderungsrecht nicht gebe.“

Am 10. Juni ließ sodann auch die Leihkasse Enge für ihre Pfandausfallsforderung von 4350 Fr. 50 Cts. die mehrgenannte Forderung von 4600 Fr. in Pfändung nehmen (Betreibung Nr. 642). Die Pfändungsurkunde enthält den Vermerk, daß die gepfändete Forderung der Leihkasse Enge zum Inkasso überwiesen worden sei.

III. Am 23. Juni wurde für die Pfandausfallsforderung Eggis & Cie. (Betreibung Nr. 484), welche diese Gläubiger seit der Pfändung vom 6. Mai (— der genaue Zeitpunkt ist aus

den Akten nicht ersichtlich —) an Albert Siegler in Zürich III abgetreten hatten, das Verwertungsbegehren gestellt. Darauf ordnete das Betreibungsamt die Versteigerung des gepfändeten Schadenserfahrsanspruches aus Art. 143 des Betreibungsgesetzes auf den 11. Juli 1903 an. Gegen die Abhaltung dieser Gant protestierte aber die Leihkasse Enge unter Berufung auf die am 7. Mai 1903 zu ihren Gunsten erfolgte Überweisung der gepfändeten Forderung, worauf das Amt infolge dieses Protestes die Gant widerrief.

Nunmehr beschwerten sich Eggis & Cie. und Albert Siegler mit dem Begehren, das Amt zu verhalten, die Steigerung unverzüglich anzuordnen oder ihnen das gepfändete Guthaben zum Inkasso im Sinne von Art. 131 des Betreibungsgesetzes zu überweisen.

IV. Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde dahin gut, daß sie die unverzügliche Abhaltung der Gant anordnete, mit der Maßgabe, es solle gegenüber den Kaufliebhabern darauf hingewiesen werden, daß möglicherweise die Leihkasse Enge noch mit Erfolg einen Rechtsanspruch auf das zu versteigernde Guthaben (gerichtlich) geltend machen könne.

Dieser Entscheid sucht die Leihkasse Enge durch Rekurs an die kantonale Aufsichtsbehörde an, indem sie auf Abweisung des Beschwerdebegehrens Eggis & Cie. und Sieglers antrug.

Die kantonale Aufsichtsbehörde sprach sich in ihrem am 3. Oktober 1903 ergangenen Entscheide zunächst dahin aus, daß von den Beschwerdeführern nur Siegler als nunmehriger Cessionar der Pfandausfallsforderung zur Beschwerde legitimiert sei. Materiell beschied sie sodann den Rekurs der Leihkasse Enge abschlägig, in dem Sinne immerhin, daß, wenn auch dem Verwertungsbegehren des Rekursgegners Folge zu geben sei, doch der Rekurrentin vorbehalten bleibe, ihre dem Pfändungspfandrechte vorgehenden Ansprüche auf die Schadenserfahrforderung bzw. auf den Verwertungserlös derselben feinerzeit beim zuständigen Gerichte geltend zu machen.

V. In ihrem nunmehrigen Rekurse vor Bundesgericht erneuert die Leihkasse Enge ihr Begehren, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und dem Betreibungsamt Altstetten die Versteigerung der Forderung auf die Firma Eggis & Cie. zu untersagen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht in dem von der Rekurrentin angeführten Entscheide in Sachen Spiehl (Amtl. Samml., Bd. XXVIII, 2, Nr. 69, S. 587 f.*) ausführt, tritt die Schadenersatzforderung nach Art. 143 Abs. 2 B.-G. an Stelle bezw. neben das Objekt, aus dessen Zwangsversteigerung sie entstanden ist, und ist sie sonach den im betreffenden Betreibungsverfahren beteiligten Gläubigern in gleicher Weise verhaftet, wie jenes (— an eine neue Steigerung zu bringende —) Objekt selbst. Wie das Bundesgericht in jenem Entscheide weiter bemerkt, hat die Verwertung dieser Schadenersatzforderung ohne besonderes Verwertungsbegehren von Amtes wegen, zu geschehen, in der Art, daß der Betreibungsbeamte die Forderung entweder den einzelnen Gläubigern nach Art. 131 des Betreibungsgesetzes überweist, oder sie zur Versteigerung bringt, oder sie gemäß Art. 130 Abs. 1 des Betreibungsgesetzes verkauft.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Verwertung der Schadenersatzforderung nach Art. 143 eine zur Durchführung des betreffenden Betreibungsverfahrens gehörige Vorkehr bildet, die den in diesem Verfahren beteiligten Gläubigern als solchen, nach Maßgabe der einem jeden zukommenden Stellung, dient, und daß vor dieser Verwertungsvorkehr das Betreibungsverfahren nicht geschlossen und die Betreibung nicht als erledigt abgeschlossen werden kann.

Das Betreibungsamt Altstetten handelte also unzweifelhaft unrichtig und dem erwähnten Bundesgerichtsentscheide zuwider, indem es der Firma Eggis & Cie., und wie es scheint auch den übrigen beteiligten Gläubigern, speziell der Rekurrentin, einen Pfandausfallschein ausstellte und indem es dem Begehren der genannten Firma entsprach, die fragliche Schadenersatzforderung zu pfänden, d. h. dieselbe als Exekutionsobjekt in das Betreibungsverfahren einzubeziehen, welches Eggis & Cie. als Inhaber des Pfandausfallscheins nunmehr unabhängig von den bisher mitbeteiligten Gläubigern eröffnet hatten (Art. 158 Abs. 2 Betr.-Ges.).

2. Trotz diesem unrichtigen Vorgehen des Amtes muß der

Rekurs abgewiesen werden, sofern sich ergibt, daß die zu Gunsten von Eggis & Cie. am 6. Mai 1903 vorgenommene Pfändung derzeit als rechtmäßig zu behandeln ist und daß auch sonst rechtlich kein Hindernis der von den Vorinstanzen angeordneten sofortigen Verwertung im Wege steht.

Nun ist zunächst unbefristetmaßen gegen den Vollzug der genannten Pfändung innert Frist von keiner Seite Beschwerde geführt worden und insbesondere auch nicht von Seiten der Rekurrentin, welche davon spätestens durch das Ausweisbegehren vom 25. Mai 1903 Kenntnis erhalten hat.

Anderseits bildet auch der Umstand, daß die gepfändete Forderung nach dem Gesagten ohne weiteres mit ihrer Entstehung in die ursprüngliche Betreibung als Pfändungsobjekt eingetreten und den beteiligten Gläubigern verhaftet worden war, keinen Grund zu der Annahme, daß die nachherige Pfändung vom 6. Mai 1903 als rechtlich ungültig oder doch in ihrer rechtlichen Wirksamkeit gehemmt zu betrachten sei; letzteres speziell auch nicht, was die hier in Frage stehende Möglichkeit anbelangt, gestützt auf sie die Verwertung der gepfändeten Forderung zu verlangen. Diese Auffassung ist schon deshalb zurückzuweisen, weil, wie aus der erfolgten Ausstellung von Pfandausfallscheinen hervorgeht, das Betreibungsamt jenes anfängliche Betreibungsverfahren als abgeschlossen angesehen und behandelt hat und gerade von diesem Standpunkt aus dazu gekommen ist, eine neue Pfändung gestützt auf Art. 158 Abs. 2 zuzulassen. Danach konnte dem Vollzuge der Pfändung vom 6. Mai 1903 das im vorangegangenen Betreibungsverfahren begründete Pfändungsrecht, weil nicht mehr existent, auch nicht mehr entgegenstehen.

Daraus ergibt sich im weiteren, daß auch die Anweisung der gepfändeten Forderung nach Art. 131 des Betreibungsgesetzes, welche Anweisung das Amt am Tage nach dem Vollzuge der Pfändung, d. h. am 7. Mai 1903, als angebliche Verwertungshandlung in der (geschlossenen) frühern Betreibung vornahm, die Gültigkeit und Wirksamkeit der Pfändung vom 6. Mai nicht zu beeinflussen vermochte. Denn diese Pfändung hatte die Forderung bereits als Exekutionsobjekt erfasst, und es konnte also eine solche Anweisung für sich allein dem bestehenden Rechte des Pfändungsgläubigers keinen Eintrag tun. Sie konnte vielmehr (sofern über-

* Sep.-Ausg., Bd. V, No 76, S. 298 ff., spec. S. 303 f.

haupt ihre Vornahme trotz Abschluß des frühern Betreibungsverfahrens rechtlich noch möglich war) sich auf die gepfändete Forderung als ihr Objekt nur insoweit erstrecken, als die Forderung nicht zur Deckung der Pfändungsgläubiger Eggis & Cie. zu dienen hat, d. h. nur auf einen allfälligen Mehrerlös. Und zudem hätte es für eine gültige Überweisung nach Art. 131 des Betreibungsgesetzes an dem gesetzlichen Erfordernis der Zustimmung sämtlicher betreibenden Gläubiger gefehlt. Es erhellt übrigens nirgends aus den Akten, daß das Amt bei Vornahme der Anweisung überhaupt Willens gewesen sei, den vorangegangenen Pfändungsakt als solchen ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder in seiner rechtlichen Bedeutung zu beschränken.

Von dem gleichen Gesichtspunkte aus ist endlich der Pfändung der nämlichen Forderung, welche nachträglich, am 10. Juni 1903, die Rekurrentin selbst, und zwar, wie es scheint, ebenfalls gestützt auf Art. 158 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes, vornehmen ließ, jede Wirkung auf die am 6. Mai begründeten Pfändungsrechte und die Möglichkeit ihrer Geltendmachung abzusprechen.

Endlich ist zu bemerken, daß das Einspruchsverfahren nach Art. 106/107 des Betreibungsgesetzes, welches das Amt nach der Pfändung vom 6. Mai eingeleitet hatte, um die Rekurrentin zur Wahrung ihrer beanspruchten Rechte aus der Anweisung vom 7. Mai zu veranlassen, seine Erledigung gefunden hat infolge Unterlassung der Klageeinreichung seitens der Rekurrentin.

Nach all dem Gesagten liegt kein Grund vor, dem gestellten Verwertungsbegehren nicht unverzüglich Folge zu geben und ist also der Rekurs abzuweisen. Wenn endlich die Vorinstanzen in ihren Entscheidungen zu Gunsten der Rekurrentin bestimmte, deren Rechtsstellung währende Vorbehalte gemacht haben, so braucht hierauf nicht eingetreten zu werden, da von Seiten der Rekursgegnerschaft der Borentscheid nicht an das Bundesgericht weitergezogen worden ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

128. Entscheid vom 8. Dezember 1903 in Sachen Althaus-Hofer.

Pfandausfallschein als Grundlage einer Pfändung. Art. 158, spez. Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. Stellung des Betreibungsamtes, bei dem das Pfändungsbegehren gestellt wird, gegenüber demjenigen, das den Pfandausfallschein ausgestellt hat.

I. Die Aktienbrauerei zum Feldschlößchen in Rheinfelden hat an der früher in Liestal wohnhaften Frau Althaus-Hofer eine Forderung von 3120 Fr., welche durch Pfandrecht im dritten Rang auf Liegenschaften der Rekurrentin versichert war. Bei der Zwangsverwertung dieser Liegenschaften, welche das Betreibungsamt Liestal in einer von einem andern Gläubiger geführten Betreibung vornahm, blieb die genannte Forderung gänzlich ungedeckt, worauf das Amt unterm 10. Juni 1903 der Aktienbrauerei Feldschlößchen einen Pfandausfallschein ausstellte, welcher den Vermerk enthält, daß bei einer binnen Monatsfrist erfolgenden Betreibung kein Zahlungsbefehl erforderlich sei. Gestützt auf diese Urkunde verlangte die Aktienbrauerei gegen die nunmehr in Baden wohnende Schuldnerin die Pfändung von Vermögen, welches sie in Biel besaß. Das Betreibungsamt Baden ließ diese Pfändung durch das Betreibungsamt Biel vollziehen.

II. Infolge Beschwerde der Schuldnerin, Frau Althaus-Hofer, hob die untere Aufsichtsbehörde unterm 4. September 1903 diese Pfändung wieder auf. Ihr Entscheid geht, in Gutheißung der der Beschwerde gegebenen Begründung, davon aus: daß die Aktienbrauerei Rheinfelden im Pfandverwertungsverfahren in Liestal nicht betreibender Gläubiger im Sinne von Art. 158 des Betreibungsgesetzes gewesen sei und daß ihm deshalb die in diesem Artikel vorgesehene Befugnis zu weiterer Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl nicht zustehe.

III. Hiegegen rekurierte die Aktienbrauerei Feldschlößchen an die kantonale Aufsichtsbehörde und diese erkannte am 24. Oktober 1903: es solle bei der vollzogenen Pfändung als einer gesetzlich zulässigen sein Verbleiben haben. Sie stellte sich dabei, entgegen der ersten Instanz, auf den Standpunkt, daß das Gesetz die er-